

men für die Belieferung der übertragenen Kunden empfohlen oder aber eine laufende jährliche Umsatzvergütung von etwa 10 v.H. des Ladenbezugspreises, sofern die Zeitschriften und Fortsetzungswerke normal, d. h. mit mindestens 25 v.H., rabattiert werden; bei geringer rabattierten Werken entfällt die Umsatzvergütung; bei einem Rabatt von mehr als 30 v.H. kann eine entsprechende Erhöhung eintreten. Die Inhaber oder Leiter der geschlossenen Betriebe haben die Verleger der Zeitschriften und Fortsetzungswerke über die (vorläufige) Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Lieferungsvertrag an den übernehmenden Betrieb zu unterrichten, damit die weitere Lieferung ohne Stocken erfolgen kann. Die zur Weiterlieferung für die Dauer der Schließung übergebenen Kundenstämme sind nach Wiedereröffnung des geschlossenen Betriebes an diesen zurückzugeben.

- c) Die Zahlungstermine unterliegen der freien Vereinbarung der Beteiligten. Eine sofortige Bezahlung des gesamten Übernahmepreises wird im allgemeinen nicht verlangt werden können.

§ 6

Nach Bekanntgabe des Schließungsbescheides dürfen Verleger und Großhändler den zu schließenden Betrieb nicht weiterbeliefern. Der Betrieb hat noch eingehende Sendungen zurückzuweisen.

§ 7

(1) Die Verleger, die das Zuteilungsverfahren eingeführt haben, sind gehalten, die auf den geschlossenen Betrieb entfallenden Kontingentmengen auf andere Vertriebsfirmen desselben Bezirks zu verteilen.

(2) Schließen sich mehrere Firmen zusammen, so gehen die Kontingente der geschlossenen Betriebe auf den Gemeinschaftsbetrieb über.

§ 8

(1) Der geschlossene Betrieb erhält von der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, eine Bescheinigung über die Schließung, auf Grund deren er später beim Wiederaufbau des Lagers bevorzugt beliefert werden kann.

(2) Über die Gemeinschaftshilfe für die geschlossenen Betriebe ergehen noch besondere Weisungen.

Berlin, den 1. April 1943

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
gez.: *Hanns Johst*

Bekanntmachung des Leiters des Deutschen Buchhandels

Betr.: Gehilfenprüfung für Lehrlinge aus dem Lehrmittelhandel

1. Auf Grund der Vorschrift in Artikel II Ziffer 2 der Richtlinien zur Berufserziehung im Bereich der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — bilde ich hierdurch den „Prüfungsausschuß für Lehrlinge des Deutschen Lehrmittelhandels“.

2. Der Prüfungsausschuß für Lehrlinge des Deutschen Lehrmittelhandels hat seinen Sitz in Leipzig. Zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berufe ich den Leiter der Fachgruppe Lehrmittelhandel in der Fachschaft Handel der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — Herrn *Hubert Offermanns* i. Fa. Gebrüder Höpfel, Berlin. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Reichsschrifttumskammer Abteilung III (Buchhandel) nach Vorschlag des Vorsitzenden eingesetzt.

3. Lehrlinge, die vor dem Prüfungsausschuß für Lehrlinge des Deutschen Lehrmittelhandels die Gehilfenprüfung bestanden haben, müssen eine von der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — veranstaltete Arbeitswoche für Lehrmittelhändler besuchen. Die Einberufung zu dieser Arbeitswoche erfolgt durch die Reichsschrifttumskammer Abteilung III (Buchhandel).

Leipzig, den 1. April 1943.

Baur.

Mitteilungen der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel

Betr.: Gehilfenprüfung für Lehrlinge aus dem Lehrmittelhandel

Vor dem Prüfungsausschuß für Lehrlinge des Deutschen Lehrmittelhandels wird eine Gehilfenprüfung für Lehrlinge des Deutschen Lehrmittelhandels, die ihre Lehrzeit bis zum 31. Mai 1943 beenden, am Mittwoch, dem 26. Mai 1943, abgehalten. Die Anmeldung hat gemäß Artikel II Ziffer 3 der Richtlinien zur Berufserziehung im Bereiche der Reichsschrifttumskammer zu erfolgen. Die Anmeldung muß enthalten:

1. Schulzeugnisse
 - a) Abgangszeugnisse der besuchten Schulen,
 - b) bei erfolgreichem Besuch des Einjährigen Höheren Fachkurses der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt das Schulzeugnis der Anstalt,
2. Bericht des Lehrherrn über die Ausbildung und Erziehung, die Befähigung und Leistungen des Prüflings,
3. Lehrvertrag,
4. Ausweis der Reichsschrifttumskammer,
5. Lehrlingspaß,
6. handgeschriebenen Lebenslauf,
7. entfällt,
8. Bestätigung über die Zugehörigkeit zur NSDAP. oder zu einer ihrer Gliederungen (bei Wehrmatsangehörigen über die frühere Zugehörigkeit).

Bei Lehrlingen, die ihre Lehrzeit vor dem 1. Juni 1939 angetreten haben oder körperlich behindert sind, kann auf die Bestätigung unter 8) verzichtet werden. Das gleiche gilt für Ausländer.

Die Anmeldung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn *Hubert Offermanns* i. Fa. Gebrüder Höpfel, Berlin, bis zum 21. April 1943 zu richten.

*

Betr.: Gau Sachsen

Herr Professor Dr. *G. Menz* wird anlässlich des hundertjährigen Todestages von Friedrich Perthes am 15. April 1943, 19 Uhr, im Filmsaal der Gaupropagandaleitung, Ostra-Allee 27, zum Dresdner Buchhandel sprechen. Mit dieser Veranstaltung soll gleichzeitig die feierliche Aufnahme der neueingetretenen Dresdner Lehrlinge erfolgen. Die Veranstaltung ist pflichtgemäß von allen Angehörigen des Dresdner Buchhandels zu besuchen. Auswärtige Gäste sind herzlich willkommen.

Sollte die Anmeldung einzelner neueintretender Lehrlinge bisher versäumt sein, so sind diese bis spätestens 13. April 1943 in meiner Geschäftsstelle, Ostra-Allee 27, zu melden. — Der für 13. April angesetzte Schulungsabend wird auf den 20. April verschoben. Für den 13. April wird der Besuch des Vortragsabends der Frau *Josefa Berens-Totenohl* im Großen Saal der Dresdner Kaufmannschaft, 19 Uhr, den Lehrlingen zur Pflicht gemacht. Die in das zweite Lehrjahr eintretenden Lehrlinge sind verpflichtet, ab 20. April 1943 an den Schulungsabenden teilzunehmen. Sie finden in der Technischen Hochschule, Bismarckplatz, Hörsaal 88, 18.30 Uhr, statt.

Der Landesleiter des Gau Sachsen der Reichsschrifttumskammer
Diederich.

Bekanntmachungen des Börsenvereins

Betr.: Ruhen der Mitgliedschaft bei Schließungen von Betrieben

Während der Stilllegung auf Grund der Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz vom 29. Januar 1943 bleibt die Mitgliedschaft bestehen, ruht aber. Mitgliedsbeitrag ist nicht zu entrichten.

Die Lieferung des Börsenblattes wird nach Ablauf des Zeitraumes, für den bezahlt ist, bei geschlossenen Firmen eingestellt. Wird Weiterlieferung gewünscht, ist neue Bestellung erforderlich.

*